

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

183 (11.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 183.

Karlsruhe 11. November.

(Schluß der ein hundert ein und dreißigsten
öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Bekkt erinnert, daß es sich hier nur um Bestimmung der
Frist handle, alles Andere nehme seinen gewöhnlichen Lauf;
auch die Administrativbehörden entscheiden nicht auf die bloße
Referschrift.

Schaaß unterstützt Verbels Antrag, weil sonst der
Gegentheil in der Regel nicht gehört würde. Kettig v. K.
widerstreitet dieß. Die Kammer nimmt den Art. 10 mit diesen
Änderungen an. Er lautet nun: „Von der amtlichen Ent-
scheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht
dem Berechtigten, dem Pflichtigen und in dem Art. 9 er-
wähnten Falle der Finanzbehörde der Refers an das be-
treffende Kreisdirectorium offen, das in letzter Instanz
collegialisch zu entscheiden hat. Die Beschwerde nebst der
Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von 6
Wochen nach Publikation der amtlichen Entscheidung bei
dem Kreisdirectorium eingereicht werden, worauf der Ge-
gentheil gehört werden muß.“

Art. 11 und 12 werden unverändert angenommen, und
Art. 13 nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung.
Sie lautet also: „Sind nur einzelne Güterbesitzer einer Ge-
meinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von
diesen den mittlern reinen Jahresbetrag so lange fort zu er-
heben, bis dadurch die Auslage getilgt ist.“

„In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch
nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungs-
summe nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesitzer
abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung
kommt, einen Ausschuß derselben beizuziehen.“

In Art. 14 wird zu „tax- und sportel“ auch noch „stempel-
frei“ beigefügt, und so dieser Artikel angenommen.

Die Commission hat bei Art. 15 auf folgende Fassung des

zweiten Satzes angetragen: „Wo der Ortspfarrer oder der
Schullehrer der Berechtigte ist, hat die Gemeinde 4 Prozent
des Kapitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeindskasse
anzuweisen und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen.
Übrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchen-
behörde, die Aufkündigung des Kapitals mit halbjähriger
Frist vorbehalten.“ Mit dieser Änderung wird der Art. 15
und der Art. 16 unverändert angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz
nimmt es die Kammer einstimmig an.

*) Der Abg. Magg erstattet Bericht über die Beschwerde
des Buchhändlers Braun dahier gegen die Redaction des
Landtagsblatts wegen Überschreitung ihrer Befugniß, im
Wesentlichen des Inhalts, daß das Landtagsblatt, indem es
von seinem ursprünglichen Plane abgewichen, statt Aus-
zügen aus Vorträgen, Berichten, Reden und Diskussionen
dieselben vielfältig ganz liefere, und dadurch gleichwie es
seinen Zweck, das Publikum schnell von dem wesentlichen
Inhalte der Sitzungen in Kenntniß zu setzen, verfehle,
auch dem Absatze der Protokolle großen Abbruch thue, indem
namentlich Ämter und Gemeinden erklärten, dieselben da-
durch ganz entbehren zu können. Braun verlangt, indem
er sich dadurch eben so sehr wie durch Nachdruck beschädigt
sieht, Hülfe, damit das Landtagsblatt auf seinen ursprüng-
lichen Plan zurück gewiesen werde.

Die Commission hält die Beschwerde, so weit solche die

*) Da dieser Artikel den Redacteur dieses Blattes zum Theile per-
sönlich berührt, so hätte jede Darstellung, wie unpartheiisch sie auch
ausgefallen seyn möchte, doch den Verdacht der Partheilichkeit erregen
können. Es wird daher nicht unnöthig seyn, hier zu bemerken, daß
dieser Theil der 131. Sitzung nach den Aufzeichnungen des Geschwin-
dschreibers von einem andern Verfasser dargestellt ist.

Karlsruhe den 11. November 1831.

Die Redaction.

Redaction des Landtagsblatts betrifft, für vollkommen gegründet, weil schon vielseitige Klagen über Weitläufigkeit des Blatts und verspätete Mittheilung gehört worden seien, und glaubt, daß der Redakteur, durch Aufnahme ganzer Berichte, Motionsbegründungen und vollständiger Diskussionen offenbar gegen die Intention der Kammer gehandelt, und sehr leicht durch die Benutzung der Geschwindschreibersprotokolle mit der Fertigung der Protokolle Collisionen entstanden seyn mögten, welche den Druck derselben verspätet. Die Kammer habe, als sie sich für Censurfreiheit des Blattes verwendet, keine andre Absicht gehabt, als wie sie der Beschwerdeführer richtig bezeichnet, der Redacteur dieselbe gekannt, angenommen und dadurch einen stillschweigenden Vertrag eingegangen habe. Es müsse der Kammer daran gelegen seyn, daß ihr Wirken vollständig bekannt werde, und darum müsse sie die möglichste Verbreitung ihrer amtlichen Protokolle, insbesondere aber wo möglich bei allen Gemeinden wünschen, um so mehr es zu gründlicher Beurtheilung jener Gesetze, welche den Gemeinden größere Freiheit gewährten, wesentlich erforderlich sei, auch ihre Motive zu kennen. Die Protokolle aber auch mehr wie bisher auf den Amtskanzleien zu finden, müsse die Kammer eben so wünschen, damit dem Bürger das erhebende Beispiel gründlicher Erspähung des Geistes der Verfassung gegeben, und überhaupt jener Geist verbreitet werde, der das einzige Mittel sei Ruhe und Ordnung zu erhalten, „den Geist derjenigen Freiheit nämlich, der in unserer Verfassung weht, und der, wenn er von den Beamten selbst ausginge, die herrlichsten Früchte der constitutionellen Aussaat aus der Hand so edler Fürsten, wie die des Badischen Volks, seiner loyalen Regierung und seiner freisinnigen Stände hervorbringen müßte.“

Nach einigen Andeutungen, daß auch die Rücksicht mancher Gemeinden, die Anschaffung der Protokolle möge den Beamten mißfällig seyn, von dem Ankaufe derselben abhalten könne, erkennt aber die Commission auch das Landtagsblatt in seiner gegenwärtigen Fassung dem Absatze hinderlich, und glaubt, daß die Hindernisse hinweggeräumt werden müssen. Sie sieht aber zugleich auch in dem verspäteten Druck der Protokolle einen weitem Grund, und baut auf diese Anerkennnisse folgende Anträge:

I. Die Kammer wolle den Redakteur des Landtagsblatts auffordern:

1) dieses Blatt in Zukunft seinem ursprünglichen Zwecke gemäß herauszugeben, wornach dasselbe bloß Auszüge oder

gedrängte Übersichten aus den öffentlichen Verhandlungen der Kammer, niemals aber vollständige Motionsbegründungen, Berichte, Reden und Diskussionen enthalten darf,

2) seine Einrichtung so zu treffen, daß die Herausgabe des Landtagsblatts mit dem Schlusse des Landtags aufhöre, da dasselbe nach seinem ursprünglichen in der Intention der Kammer gelegenen Plane, wenn der Landtag beendigt ist, keinen Zweck mehr haben kann.

II. Dem Hofbuchhändler Braun wolle aufgetragen werden, fortan den Druck der Protokolle nach seinem eignen Anerbieten in zwei Druckereien besorgen zu lassen, und die Sache so einzurichten, daß sämtliche Protokolle der diesjährigen Verhandlungen wenige Wochen nach dem Schlusse des Landtags vollständig gedruckt erscheinen.

III. Damit aber dieser Zweck erreicht werden könne, wolle die Kammer ferner beschließen, daß sämtliche Protokolle, welche von dem Geschwindschreiber abgeschrieben sind, so wie jene von den Sekretären redigirten einige Tage lang auf dem Archivariatszimmer zur Einsicht der Kammermitglieder niedergelegt werden.

IV. Endlich trägt die Commission darauf an; in Anbetracht, daß viele Ämter und Gemeinden glauben, weil sie im Besitze des Landtagsblatts seien, dadurch der Nothwendigkeit enthoben zu seyn, sich die vollständigen Verhandlungen anzuschaffen, ferner im Interesse der guten Sache und der betreffenden Ämter und Gemeinden selbst — die hohe Regierung zu bitten, sie möge auf geeignetem Wege öffentlich bekannt machen lassen, daß die hohe Regierung selbst es für nothwendig und wünschenswerth halte, daß die Gemeinden sich die Landtagsprotokolle anschafften.

Nachdem die Berathung in abgekürzter Form beschlossen war, hat zuerst der Abg. Grimm ums Wort. Er erinnert zunächst, daß er manche harte Angriffe gegen das Landtagsblatt bisher mit Stillschweigen hingenommen habe, weil es als Privatunternehmen hier in diesen Saal nicht gehöre, der bloß den öffentlichen Interessen gewidmet sei, und weil er zu keinem verderblichen Zeitverluste Veranlassung habe geben wollen. Er erinnert an seinen ersten Antrag, worin er ausdrücklich erklärte, sich nur in dem Falle, wenn kein anderes Mitglied es unternehmen wolle, der mühevollen und wenig belohnenden Herausgabe dieses Blatts unterziehen zu wollen, weil es ihm lediglich darum zu thun gewesen sei, daß dem früher allgemein beklagten Mangel abgeholfen werde, keineswegs aber es für sich selbst zu Stande zu bringen. Erst dann,

als sich Niemand anders dazu gemeldet, habe er sich einem Unternehmen unterzogen, dessen Nothwendigkeit er, dessen große Schwierigkeit aber auch eben so gut erkannt habe. Nur ein unerwartetes großes häusliches Unglück habe seinen Muth erschüttern können. Er geht sofort über auf die Behauptungen der Beschwerdeschrift und des Commissionsberichts. Das Blatt habe allerdings, in welcher Form es auch erschienen sei, dem Absätze der Protokolle Eintrag thun müssen, weil man zur Befriedigung eines Bedürfnisses immer nach dem ersten greife, das man nicht so leicht gegen ein später erscheinendes vertausche. Wenn es aber seinem Zwecke nicht entsprochen, so hätte daraus eher der vermehrte Absatz der Protokolle hervorgehn müssen, wenigstens sei die Redaction des Landtagsblattes so wenig als die Verlagshandlung schuld, wenn Aemter und Gemeinden sich die Protokolle nicht anschaffen zu müssen glaubten, indem sie das Blatt nur als Privatunternehmen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß es censurfrei erscheine und von dem ersten Sekretär der Kammer verfaßt werde.

Unerwartet sei es ihm zwar, daß die Commission die Beschwerdepunkte des Buchhändlers Braun gegen die Redaction des Blattes völlig gegründet finde, er ehre jedoch die Gründe derselben, und werde sich darüber nicht aussprechen. Gegen die Behauptung aber, daß er einen stillschweigenden Vertrag mit der Kammer über die Art der Herausgabe eingegangen, müsse er sich verwahren. Er habe zwar über die Art und Weise der Herausgabe gesprochen, keineswegs aber einen bestimmten Plan vorgelegt, um so weniger auch es gekommt, als er damals noch mit keinem Verleger irgend gesprochen hätte. Er habe es lediglich nach seiner Überzeugung ohne Instruktion der Kammer redigirt, und Jedem stehe ein Urtheil darüber zu, dem er sich gerne unterwerfe, so widersprechend sie ihm auch selbst zugekommen seien. Daß eine Collision hinsichtlich der Benutzung der Materialien den Druck der Protokolle verzögert haben könne, darüber berufe er sich auf das Zeugniß des Hrn. Präsidenten und der übrigen Sekretäre.

Speyerer bezeugt dieß pflichtgemäß, der Berichterstatter Magg erläutert, daß die Commission bloß von der Möglichkeit gesprochen.

Grimm fortfahrend: Wenn sich die Commission in das Reich der Möglichkeit verliere, so seien allerdings auch noch andre Fälle denkbar. Auf die Wünsche der Com-

mission übergehend, so glaube er denselben in der Art und Weise, wie er das Blatt seit acht Tagen erscheinen lasse, denselben zuvorgekommen zu seyn, so weit es die Form betrifft, welche den Protokollen den mindesten Eintrag thue, das Blatt aber mit dem Schlusse des Landtags zu sistiren, das scheine ihm so wenig in der Macht der Kammer zu liegen, als in der seinigen selbst, da er durch einen Contract mit dem Verleger gebunden sei. Er wünsche es übrigens so schnell als möglich beendigt, weil selbst seine Gesundheit und Gemüthsstimmung die längere Fortsetzung einer so anstrengenden als verdrießlichen Arbeit unmöglich zulasse.

Der Präsident will den Präsidentenstuhl verlassen, um das verlangte Zeugniß zu geben, um so mehr er selbst mittelbar in dem Commissionsberichte theilhaftig zu seyn glaube. Viele Stimmen bitten, daß er dieß vom Präsidentenstuhl aus thun möge.

Er beleuchtet hierauf die angeführten Thatsachen, wie sie im Commissionsbericht aus der Beschwerdeschrift von Braun gegen den Abg. Grimm aufgenommen worden sind. Er erkennt den Nachtheil, den das Landtagsblatt dem Absatze der Protokolle zufüge, lediglich als eine Folge des Unternehmens selbst, das die Kammer allgemein gewünscht habe. Der Tadel gegen das Blatt aber würde eher ein Grund sein für die Anschaffung der Protokolle. Er sieht den Mangel an Absatz der Protokolle allein in der Schuld des Buchhändlers Braun selbst, der mit dem Anfange des Drucks so lange gezögert habe, bis 17 bis 18 Protokolle zum Druck bereit gewesen wären, und daß bis jetzt erst ein geringer Theil gedruckt wäre, während es an redigirten Protokollen nie gefehlt habe, unrichtig sei es demnach, wenn Braun behaupte, daß er im Druck nur einen Augenblick aufgehalten worden sei. Auffallend sei aber, daß Braun von Nachdruck spreche, der selbst seither das Landtagsblatt gedruckt und die Protokolle dadurch aufgehalten habe. In solche Inconsequenzen verfalle man, wenn man nicht auf dem geraden Wege bleibe. Er könne urkundlich nachweisen, daß wir nicht einmal die Berichte und Motionsbegründungen zu unsern Verhandlungen hätten erhalten können. Er wundere sich deswegen, daß die Commission die Beschwerde des Braun zu eignem Präjudiz für gegründet erkläre, und erbietet sich, die auffallendsten Zeugnisse zu liefern, wenn in die Wahrheit der leiseste Zweifel gestellt werde.

Wesel II. äußert sein Bedauern, daß in dem Commissions-

bericht ein Vorwurf gegen die Beamten im Allgemeinen wegen Mangel an Antheil an den Ständebehandlungen ausgesprochen werde, und hält sich für verpflichtet, für die Abwesenden zu sprechen und zu erklären, daß er es nicht für angemessen halte, einen allgemeinen Tadel über eine ehrenwerthe Klasse von Staatsbürgern auszusprechen, sondern daß er wünsche, man nenne jene Beamte, welche das Volk drückten, um von der hohen Regierung Abhülfe zu verlangen. In Beziehung auf die Beschwerde erkennt der Redner gar keinen Grund, weil Braun kein bestimmter Absatz von der Kammer zugesagt worden wäre, und wenn er die Protokolle so schnell gedruckt haben würde, als sie ihm geliefert, würden dieselben nicht viel später als das Landtagsblatt erschienen seyn.

Ashbach beklagt, daß die Beschwerde von Braun nicht früher eingekommen sei, nicht im Interesse von Braun, sondern im Interesse der Kammer selbst. Alle Mitglieder seien gewiß mit Freude erfüllt gewesen, als Grimm das Unternehmen angetragen, das neben der Gallerie die Öffentlichkeit der Verhandlungen befördere, indem es das Wichtigste und Piquanteste dem ganzen Lande schnell mittheilte. Seine Erwartung sei durch das Landtagsblatt nicht erfüllt, er würde es aber nicht auszusprechen wagen, wenn er nicht so viele übereinstimmende Stimmen gehört und selbst aus Schriften die Stimme der öffentlichen Meinung vernommen hätte. Er beklagt zuerst, daß die erste Erwartung einer schnellen Mittheilung nicht erreicht worden wäre. Das gespannte Publikum habe das Interessanteste nur in der Neckar-, Freiburger- und andern Zeitungen schnell finden können. Er beklagt noch mehr, daß das Blatt nicht im Geiste der Kammer verfaßt worden sei, und daß die schönen Hoffnungen bei der gestatteten Censurfreiheit nicht erfüllt, und der zarte Sinn des Redacteurs in der Wahl der Materialien die Censur quasi ersetzt habe. Es seien dadurch Vorfälle nicht in der Reinheit zur öffentlichen Kunde gekommen, wie sie durch vollständige Mittheilung selbst im Interesse der Regierung gekommen seyn würden. Einen ferneren Nachtheil sieht er in der Form des Blatts darin, daß es den größern Absatz der Protokolle verhindere, weil es Gegenstände so vollständig gegeben, daß man es in den Protokollen selbst nicht anders zu finden erwarten könnte. Die Einwendung, daß eine Auswahl des Interessantesten dem Absätze der Protokolle noch mehr geschadet haben würde, beantwortete er mit nein, weil dadurch die Aufmerksamkeit des Publikums erst recht geweckt worden wäre, und wenn auch im Allgemeinen zugegeben werden

müsse, daß ein Landtagsblatt immer für den Absatz der Protokolle nachtheilig wirke, so gebe es auch ein Mehr oder Minder, und einen Mehrabsatz behaupte er, wenn das Blatt im Sinne der Kammer redigirt worden wäre. Wenn auch der Abg. Grimm ein Vertragsverhältniß widerspreche, so seien wenigstens Erwartungen vorhanden gewesen, und ein Anspruch der Kammer, nachdem dieselbe dem Redacteur Concessionen verschafft, die Benutzung der Protokolle erlaubt, und das Vertrauen, welches der Abg. Grimm sich auf dem Landtage von 1825 erworben, dadurch noch vermehrt habe. Er schließt mit dem Wunsche, daß der Redacteur aus dieser Erörterung Anlaß nehme, den Wünschen der Kammer und des ganzen Volkes noch zu guter Letzt Genüge zu leisten.

Staatsr. Nebeniuss sieht in der Ausführung der Regierung, die man als theilhaftig bezeichnet habe, Veranlassung zu erklären, daß der bekannte biedere und loyale Charakter des Herausgebers des Landtagsblatts die Bürgschaft bot, unter welcher ihn die Regierung von der Censur entband. Sie habe sich in ihrer Erwartung nicht getäuscht, und der Redner erklärt insbesondere seine Überzeugung, daß er durch das Landtagsblatt das Gesetz der Partheilichkeit nie verletzt gesehen habe, er finde es indessen natürlich, daß über die Art und Weise die Ansichten sehr verschieden seyn würden.

v. Rotteck zollt zuerst dem Redacteur des Landtagsblatts den Tribut seiner innigsten Hochachtung und Liebe, den er ihm schon seit Jahren öffentlich und vertraulich dargebracht habe. Er werde daraus abnehmen, daß alles, was er als Commissionsmitglied im Berichte gesagt habe, nicht seine Person, sondern bloß die Sache zum Gegenstand habe. Auch der literarische Werth des Blatts bleibe hier ganz außer Berührung, weil es sich hier bloß vom politischen Interesse in Verbindung mit den Protokollen der Kammer handle. Ein höchwichtiges Interesse aber gebiete, daß die Protokolle möglichst verbreitet und viel gelesen würden, weil die Öffentlichkeit der Schild der Kammer, die Verbreitung der Protokolle aber das Mittel seien, den konstitutionellen Sinn des Volkes zu wecken, die beschlossenen Gesetze zu erläutern und die Volksrepräsentanten selbst zu würdigen. Wenn er deswegen die Richtigkeit der Beschwerde von Braun anerkannt, so geschehe dieß nicht wegen Braun, der keinen Anlaß habe, sich gegen uns zu beschweren, sondern bloß wegen der Volksinteressen, und in Folge dieser Betrachtungen würden die meisten Einwendungen gegen den Commissionsbericht von selbst fallen.

Er finde die Bemerkung nicht richtig, daß das Landtagsblatt überhaupt dem Absatz der Protokolle schaden müsse, sondern sei mit dem Abg. Aschbach der Meinung, daß es den Reiz zur Anschaffung der Protokolle hätte vermehren können. Die Beschwerde gegen das Blatt ginge dahin, daß es zu weitläufig gegen die erste Tendenz der Kammer sei, daß es eine doppelte Zahl von Blättern liefere, und dadurch einen größeren Kostenaufwand veranlasse, der wieder nachtheilig auf den Absatz der Protokolle zurück wirke.

Darum unterstütze er die Anträge, welche die Nachtheile, so weit es jetzt noch möglich, beseitigten. Er glaube die Kammer berechtigt dazu nach dem Standpunkte, den sie habe, und nach allem, was geschehen sei, nachdem sie ihre Tendenz laut ausgesprochen, und die Censurfreiheit für das Blatt bewirkt habe, und wenn auch von einem gerichtlichen Einschreiten hier keine Rede sei, so werde der Redacteur selbst schon wissen, in wie weit er diesen Forderungen und Wünschen zu entsprechen sich verpflichtet fühle.

Winter v. H. glaubt, ohne einen Vorwurf gegen den Präsidenten auszusprechen, einige Worte zur Vertheidigung von Braun sagen zu müssen, er erinnere nämlich, daß Anfangs die Protokolle zu spät verlesen worden seien, und die Sekretäre würden eingedenk seyn, daß er oft darum gebeten habe, die spätere Versäumniß von Braun wolle er damit nicht in Schutz nehmen

Was das Blatt betreffe, so sei es natürlich, daß ein solches immer die Farbe des Redacteurs an sich trage. Der Hr. Reg. Comm. habe bemerkt, daß man aus Rücksicht der persönlichen loyalen Gesinnungen des Abg. Grimm die Censurfreiheit gegeben habe, inzwischen glaube er doch auch, daß die Regierung auf die Kammer Rücksicht genommen, indem sie wohl von ihr erwartet habe, daß darin nichts werde gesprochen werden, was ihr und ihren Zwecken entgegen wäre. Er glaube ferner, daß die Kammer mit Recht Ansprüche mache, an den Redacteur, dem sie die Erlaubniß gegeben habe, die Protokolle des Geschwindschreibers wenigstens zuerst zu benutzen, und daß denselben allerdings die Schuld treffen möge, durch frühere Auszüge, die er sich habe machen lassen, die Protokolle aufgehoben zu haben.

Speyerer widerspricht, daß die Protokolle auch nur eine Stunde durch die Schuld des Landtagsblatts verzögert worden seien. Er bestätigt übrigens, daß der Abg. Winter oft aus Verlesen von Protokollen erinnert habe, ohne aber da-

mit zuzugeben, daß es jemals nöthig gewesen sei, weil es daran niemals, wohl aber am Druck geklagt habe.

Der Präsident erklärt, von dem, was er gesagt, nichts zurück nehmen zu können, und erinnert zur Befräftigung seiner Behauptungen, daß der Abg. Winter selbst zur Beschleunigung des Drucks Manuscripte nach Heidelberg zum Druck mitgenommen habe.

Winter v. H. erläutert, daß dieß später der Fall gewesen, daß er aber vom ersten Anfang gesprochen habe.

Duttlinger sieht in dem Lob und Tadel gegen das Landtagsblatt das Schicksal aller menschlichen Unternehmungen. Wenn er zugebe, daß Grund so wohl zu dem einen als dem andern vorhanden sei, so glaube er doch, daß die Kammer mehr Grund habe das Unternehmen zu loben und dem Unternehmer zu danken, als zu tadeln. Die gute Meinung, die man im Auslande vom Landtage habe, verdanke man dem Landtagsblatt, das man jetzt so sehr, bald wegen seiner Weitläufigkeit, bald wegen Unvollständigkeit tadelte. Es seien allerdings vollständige Actenstücke darin zu finden, von denen die Kammer aber wünschen müsse, daß sie dort vollständig enthalten seien, auch andere Blätter, die sonst die Verhandlungen nur kurz berührten, hätten dergleichen vollständige Mittheilungen enthalten. Auch er habe gewünscht, daß es möglich seyn möchte, die Verhandlungen schneller zu liefern, aber er müsse seinem Freunde und Kampfgenossen bei frühern Landtagen, der seinen Muth, die Wahrheit zu sagen, nicht erst im Jahre 1831 bewährt habe, das Zeugniß geben, daß nicht er daran schuld wäre, sondern die Verlagshandlung, welche sich nicht davon habe abbringen lassen, das Blatt an bestimmten Tagen und in bestimmtem Umfange erscheinen zu lassen.

Man habe vermuthet, daß die späte Erscheinung der Protokolle durch das Landtagsblatt verschuldet, das Unrichtige aber sei bereits nachgewiesen worden, eine Bemerkung aber habe er vermißt, daß es zum großen Theile auf Rechnung des auf frühern Landtagen bewährten Geschwindschreibers komme, der bei aller Fertigkeit nicht im Stande sei, so viel zu schreiben, als gesprochen werde.

Übrigens würden sich die Mitglieder der früheren Druckkommission erinnern, daß man dem Buchhändler Braun sehr günstige Bedingungen nur deshalb bewilligte, weil man einen starken Absatz der Protokolle nicht erwartet, daß er selbst diesen nicht über 500 Exemplare geschätzt. Nach allem

diesem halte er die Beschwerde von Braun nicht nur für nicht gegründet, sondern vielmehr für vollkommen ungegründet.

Nach einigen weiteren Bemerkungen zwischen v. Rotteck, Duttlinger, Schinzinger und Winter v. H. schließt der Präsident die Diskussion und bringt den ersten Antrag zur Abstimmung.

Duttlinger macht darauf aufmerksam, daß vielleicht in den nächsten Tagen ein Bericht vorkommen werde, den man wörtlich aufgenommen zu sehen wünsche. v. Rotteck erkennt dies, und wünscht deshalb im Commissionsantrage den Beisatz „in der Regel“, der sofort mit dieser Verbesserung angenommen wird.

Gegen den zweiten Antrag, daß das Landtagsblatt mit dem Schlusse des Landtags aufhören soll, verwahrt sich Grimm aus den schon früher angeführten Gründen auf das bestimmteste, erklärt jedoch, daß er möglichst bedacht seyn werde, es so schnell als möglich zum Schlusse zu bringen.

Duttlinger, Fecht und Andere glauben, daß sich die Kammer bei dieser Erklärung beruhigen könne, was von derselben angenommen und zum zweiten Hauptantrag übergegangen wird.

Grimm weist die Unmöglichkeit nach, nachdem noch so viele Protokolle von dem Geschwindschreiber nicht übersetzt seien, und Speyerer äußert sein Verwundern, daß man keinen Sekretär zu jener Commission berufen, um manche Behauptungen vermieden zu haben, die sich nicht realisirten. Magg aber erwiedert, daß die Commission nicht geheim gehalten worden wäre, der Herr Sekretär also wohl hätte beiwohnen können.

Der Präsident bestätigt die Unmöglichkeit, dieser Erwartung zu entsprechen, indem er auf die große Zahl von Geschwindschreibern hinweist, welche in andern Ständeversammlungen angestellt seien. Der Antrag wird hierauf übergegangen.

Der dritte Hauptantrag, die Protokolle statt der Vorlesung auf dem Archivariate zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen, wird nach einigen Bemerkungen mit dem Zusatze angenommen, daß die Zeit auf 8 Tage bestimmt werde.

Der vierte Antrag, daß die Regierung gebeten werden soll, eine Bekanntmachung zu erlassen, daß sie selbst für nothwendig und wünschenswerth die Anschaffung der Protokolle von Seiten der Gemeinden erkenne, wird von den Abg. v. Rotteck und Aschbach vertheidigt, von dem Finanzminister aber bestritten, indem die Gemeinden mündig seien. Zudem werde der Abg. v. Rotteck wie bei einem frühern Landtage

eine Übersicht herausgeben, die gewiß vom ganzen Lande gelesen werde. v. Rotteck freut sich des Wunsches des Hrn. Finanzministers, und verspricht die Erfüllung, dieser aber wiederholt, daß er es wünsche.

Von mehreren Seiten wird zuletzt noch bemerkt, daß in der Vorlage der Gemeindeordnung von der Regierung eine Rubrik in den Gemeindeausgaben „zur Anschaffung der Protokolle“ enthalten sei, daß sich also die Regierung bestimmt darüber ausgesprochen habe, worauf die Kammer jenen Antrag auf sich beruhen läßt.

Magg erklärt zuletzt gegen die Bemerkung des Abg. Wezel II. noch, daß er in dem Berichte keineswegs die Beamten im Allgemeinen angegriffen habe, und Grimm bittet den Abg. Winter um Erläuterung, welchen Sinn er jener Bemerkung unterstellt, daß jedes Blatt die Farbe seines Redacteurs trage. Auf eine genügende Antwort des Abg. Winter, erklärt sich Grimm beruhigt, und fügt noch in Beziehung auf mehrere Angriffe in öffentlichen Blättern bei, daß er stets nach seiner Überzeugung treu gestimmt habe, und ebenso künftig thun werde.

Staatsrath Nebelius versichert, daß auch nicht ein Fall vorgekommen sei, wo ein Regierungscommissär auf die Redaction des Landtagsblatts einzuwirken sich erlaubt hätte.

Viele Stimmen sprechen sich aus, davon überzeugt zu seyn.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Abg. Beck nachträglichen Bericht über Reklamirung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, welche durch den nur zum Theil erfolgten Beitritt der ersten Kammer zu der diesseits deshalb beschlossenen Adresse, veranlaßt wurde.

Voraus schiebt er den Antrag, in abgefürzter Form unmittelbar nach den einzelnen Abschnitten seines Berichtes darüber zu berathen und zu beschließen. Da der Finanzminister v. Böckh als Regierungscommissär keine Einwendung dagegen macht, wird solches beschlossen.

Weil die erste Kammer die Vorlage mehrerer Gesetze ebenfalls zu begehren beschloß, aber den Beitritt zu der diesseitigen Adresse um deswillen versagt hat, weil sie einige darin enthaltene nicht zur Reklamirung geeignet findet, so schlägt die Commission vor, „diejenigen Verordnungen, welche die erste Kammer mit uns, als zur ständischen Berathung geeignet ansieht, aus der Adresse heraus zu heben, darüber eine neue Adresse zu fassen und sie der ersten Kammer zur Beifügung ihrer unbedingten Zustimmung mitzutheilen.“

Duttlinger schlägt vor, dieses bloß durch die Kanzlei

und nicht auf dem Wege förmlicher Mittheilung zu besorgen, was auch die Kammer beschließt.

Nach einigen allgemeinen Betrachtungen über die Behandlungsart derjenigen Provisorien, welche die erste Kammer nicht zu reklamiren beschloffen hat, geht der Berichterstatter zu nochmaliger Prüfung der einzelnen dieser Verordnungen über.

1) Die Verordnung vom 21. August 1828, über Einführung eines neuen Mafes und Gewichtes und die späteren darauf bezüglichen Verordnungen hält er ganz entschieden für in den Kreis der Gesetzgebung gehörig; da sich aber die Commission überzeugt habe, daß es sich nur um den Vollzug des Gesetzes von 1810 handle, und daß dieses Gesetz zwar nicht vollzogen, aber auch später nicht aufgehoben worden, so stellt sie jetzt den Antrag, von dem Begehren, daß diese Verordnungen zur ständischen Berathung vorgelegt werden, wie der Umgang zu nehmen.

Staatsr. Nebenius fügt bei, daß die Regierung den Grundsatz nicht bestritten habe, daß ein solches Gesetz in den Kreis der ständischen Mitwirkung gehöre, daß sie die Vorlage nur aus den von der Commission anerkannten Gründen verweigert habe, weil nämlich die Einführung des neuen Mafes und Gewichtes nur ein Vollzug eines bestehenden Gesetzes sei, welches vor der Einführung der Verfassung gegeben worden.

Der Finanzminister bemerkt, daß es zum Theil sogar schon längst eingeführt worden, nämlich in dem Zapfmaße der Wirth.

Buhl wünscht, daß streng auf den Vollzug gesehen werde, namentlich hinsichtlich der Flüssigkeitsmaße, was von dem Staatsrath Nebenius zugesichert wird.

2) Über die Verordnung vom 3. Oktober 1828, wegen Bestrafung unbefugten Wein- und Bierschanks schlägt die Commission ebenfalls vor, von dem Begehren auf Vorlage Umgang zu nehmen, weil sie blos die polizeiliche Strafe für eine rechtsgiltig schon verbotene Handlung festsetze.

Die Kammer stimmt diesem Antrage bei.

3) Auch bei den Verordnungen vom 4. Mai und 10 Juli 1829, die Versicherung bei ausländischen Brandassurances betreffend, ist die Commission geneigt, von der früher angebrachten Reklamation wieder abzugehen. — Die Kammer tritt diesem Commissionsantrage ebenfalls bei.

4) Die erste Kammer hat zwischen den Verordnungen vom 28. Juli 1827 und 12. Oktober 1829, durch welche den Privatbesitzungen des Großherzogs Ludwig dieselben Standesherrlichkeitsrechte, wie dem Fürsten zu Fürstenberg, verliehen wur-

den, unterschieden, und verlangt nur die Vorlage der letzteren, während sie die erstere, als vor dem Landtage von 1828 erschienen, auf jenem Landtage mit allen frühern Verordnungen und Provisorien für genehmigt hält. Da bei Gelegenheit der Diskussion über die Motion des Abg. v. Rotteck wegen Aufhebung der Deklarationen dargethan worden, daß eine solche Genehmigung (die übrigens ohne Vorlage von Seiten der Regierung gar kein verfassungsmäßiger Akt und wirkungslos wäre) in Beziehung auf jene Deklarationen nicht einmal vorliege, so glaubt die Commission auf der Vorlage der Deklaration, wegen Ertheilung standesherrschaftlicher Berechtigungen auf Salem, Petershausen, Gondelsheim, Stetten a. f. M., Langenstein, Mönchhof mit Adelsbreuthe, Urnau und Töpsenhard beharren zu müssen. — Die Kammer tritt diesem Antrage mit Stimmeneinhelligkeit bei.

5) Die Vorlage der Verordnung vom 12. November 1829, den Transport von Wildpret betreffend, soll, wenn die Regierung nicht vorzieht, dieselbe zurück zu nehmen, reklamirt werden. Einstimmig tritt die Kammer diesem Antrage bei.

6) Die landesherrliche Deklaration vom 7. Oktober 1830 über Hohengeroldsegg soll, als in die v. Rotteck'sche Motion gehörig, hier nach dem Antrage der Commission und dem Beschlusse der Kammer auf sich beruhen.

7) Hinsichtlich der Verordnung vom 1. Februar 1831, wornach der fruchtlos ergriffene Rekurs zur Gnade in Zoll- und Accisdefraudationsachen den Rekurs zum Recht unstatthaft machen soll, wird nach dem Commissionsantrage auf der Vorlage beharrt, und dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

8) Die Verordnung vom 16. Oktober 1828, wodurch der Kelterwein accisfrei erklärt wird, 9) die Verordnung vom 18. Juli 1828, wornach Stoffe zum Bleichen, Spinnen u. zollfrei von und nach dem Kanton Basel ein- und ausgehen können, 10) die Verordnung vom 28. August 1828, Herabsetzung des Zolles von Eisenerz betreffend, und 11) die Verordnung v. 15. Dezember 1829, wornach das Bier von Klosterwald zollfrei eingehen darf. Von der unter Nr. 8 genannten soll die Vorlage nicht begehrt werden; die unter 9, 10 und 11 angeführten berühren Zollverhältnisse, und da der Finanzminister die Verordnungen über Zollbegünstigungen der Zollcommission bereits mitgetheilt hat, so gehört dieser Gegenstand dorthin, und kann hier als erledigt angesehen werden.

Der Antrag der Commission und die Beschlüsse der Kammer gehen also im Ganzen dahin, bei 1, 2, 3 und 8 die Sache auf sich beruhen zu lassen; solche bei 6, 9, 10 und 11

als zur Zeit erledigt zu betrachten; wegen 4, 5 und 7 aber durch eine Mittheilung an das Großh. Staatsministerium auszusprechen, die Kammer vermöge diese Verordnungen nicht, als im verfassungsmäßigen Wege entstanden anzuerkennen, und müsse daher um deren Vorlage oder Zurücknahme bitten.

Einhundert zwei und dreißigste Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 9. November 1831.

Secretär Grimm zeigt neue Eingaben an und liest drei Mittheilungen der ersten Kammer über verschiedene Nachweisungen aus der letzten Finanzperiode vor, welche, da sie zum Theil von den diesseitigen Beschlüssen abweichen, wieder an die Commissionen zurückgewiesen werden.

Hierauf liest er die entworfene Adresse wegen Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre für Arzneirechnungen der Apotheker vor. Es wird noch die ausdrückliche Aufnahme des Beschlusses in dieselbe gewünscht, daß nicht auch das im L. R. S. 2101 a bestimmte Vorzugsrecht auf diese Zeit ausgedehnt werden soll.

Posselt kommt auf diese Beschlüsse zurück und zeigt, daß ein nach dieser Adresse gegebenes Gesetz die Wünsche der Petenten nicht befriedige. Kettig v. K. schlägt Verweisung dieses Gegenstandes in die Abtheilungen vor. Bekk und v. Rotteck erklären sich dagegen. Duttlinger schlägt die Tagesordnung vor, und beruhigt den Abg. Posselt mit der Bemerkung, daß die Gesetzgebungscommission mit der Revision des Landrechtes beauftragt sei, und Rücksicht auf diese Sache nehmen werde.

Der Präsident zeigt an, daß der Bericht über das allerhöchste Rescript wegen der Welckerschen Motion nicht erstattet werden könne, weil zuvor noch ein Zusammentritt mit den Regierungscommissären Statt haben müsse.

Duttlinger und Martin überreichen noch einige Petitionen, welche mit den übrigen der Petitionscommission überwiesen werden. (Fortsetzung folgt.)

(Beschlüsse der ersten Kammer über die Adresse der zweiten Kammer auf Umwandlung der Accise in Averse.)

Die erste Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 5. November d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, den Antrag auf Verwandlung der Accise und des Dmigelbes

vom Bier, Wein und andern Getränken von den Bierbauern, Gast- und Weinwirthen, so wie der Fleischaccise von den Metzgern in Aversalabgaben dahin zu modifiziren,

daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog ehrerbietigst gebeten werden sollen, die eingekommenen Petitionen in sorgfame Erwägung zu ziehen, die in der Verwaltung allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche oder über die Vorschrift der Gesetze und Verordnungen ausgedehnten Controllen und Visitationen abstellen zu lassen, zugleich die Regierung zu ermächtigen, da, wo sich die Gewerbsleute ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, versuchsweise selbst Veränderungen in der Erhebungsart eintreten zu lassen, auch Aversen zu bewilligen, jedoch in der doppelten Voraussetzung, daß andere Gemeinden und Bezirke und der Staatsschatz dadurch nicht benachtheiligt werden.

Für die Geschäfte der zweiten Kammer haben sich weiter folgende Commissionen gebildet.

I. Für den Gesetzentwurf — Beförderung der Privatwaldungen betreffend:

- 1) Kettig v. K., 2) Mittermaier, 3) Trötschler, 4) Buhl, 5) Grimm.

II. Für den Gesetzentwurf — wegen der Dauer der Eigenschaft eines ständischen Abgeordneten:

- 1) Duttlinger, 2) Gerbel, 3) Merk, 4) Weßel II., 5) v. Rotteck.

III. Für den Gesetzentwurf — über die Aufhebung des Neubruchzehntens:

- 1) Winter v. H., 2) Körner, 3) Rutschmann, 4) Bekk, 5) Hoffmann.

IV. Für die Motion des Abg. Borsolo — den Einzug von Schulgeldern am Lyceum zu Rastatt u. betreffend:

- 1) Hubert, 2) Schinzinger, 3) Merk, 4) Bader, 5) Herr.

V. Für die Motion des Abg. Gerbel — die Vervollständigung der Geschäftsordnung und die Prüfung der Wahlen der Deputirten betreffend:

- 1) Duttlinger, 2) Schinzinger, 3) Merk, 4) Schaaff, 5) Selham.

VI. Für die Motion desselben — die Verbesserung und Vervollständigung der Wahlordnung betreffend:

- 1) Weßel I., 2) Speyerer, 3) Merk, 4) Rindeschwender, 5) v. Rotteck.